

nach muslimischer Auffassung Haftstrafen nicht weniger inhuman seien, hilft hier nicht weiter.

Völkerrechtliche Probleme ergeben sich vor allem hinsichtlich des meist als "heiliger Krieg" übersetzten "dschihad", da der Islam ein eigenes Friedensvölkerrecht aufgrund der ihm innewohnenden universalistischen Tendenz mit Ausnahme des Grundsatzes der Vertragstreue nicht hervorgebracht hat. Dieser aber gilt für Muslime aufgrund göttlicher Offenbarung, nicht aber aufgrund der "naturrechtlichen Fiktion zwischenstaatlichen Rechts" (S. 200)! Zum "dschihad" betont Hofmann zu Recht, daß mit diesem Wort auch der innere Kampf um die eigene moralische Läuterung bezeichnet werde. Seine Behauptung aber, daß "dschihad" in seiner militärischen Bedeutung nur die Verteidigung, niemals aber einen Angriffskrieg rechtfertigen könne, vermag angesichts der von ihm selbst zitierten, allerdings nur auf einen bereits im Gange befindlichen Krieg bezogenen koranischen Weisungen ("tötet die Heiden, wo immer ihr sie findet", S. 192 ff.) nicht zu überzeugen.

Am Ende bleibt festzustellen, daß Hofmanns Buch seinem selbst gestellten wissenschaftlichen Anspruch zumindest dort nicht gerecht wird, wo der Verfasser unbestreitbare Fakten als "irrelevant" beiseiteschiebt (S. 194) oder zum Beweis seiner Behauptungen eigene frühere Veröffentlichungen zitiert (z.B. S. 153 Anm. 9; S. 196 Anm. 6). Trotzdem sollte es für jeden Pflichtlektüre sein, der sich für die unausweichliche geistige Auseinandersetzung mit dem Islam wappnen will. Daß einige Aussagen mit dem Grundgesetz kaum zu vereinbaren sind, dürfte deutlich geworden sein. Die sich aufdrängende Frage, wie jemand, der sie vertritt, die sich durch das Grundgesetz definierende Bundesrepublik Deutschland in islamischen Ländern zu vertreten vermag, ist hier nicht zu prüfen.

Karl Leuteritz

Frank Zeidler

Der Austritt und Ausschluß von Mitgliedern aus den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

(Europäische Hochschulschriften Reihe II, Band 905)

Peter Lang, Frankfurt/Bern/New York 1990, X, 335 S., DM 79,--

Die Heidelberger Dissertation untersucht umfassend einmal den Austritt und zum anderen den Ausschluß aus den 17 Sonderorganisationen der UNO.

Daß der Austritt aus den Sonderorganisationen früher und heute ein aktuelles Problem ist, zeigt der Verfasser auf. Die von ihm analysierten 46 Austrittserklärungen liegen zwischen 1947 und 1987, erfassen primär Staaten des ehemaligen Ostblocks, aber auch Staaten wie die USA, Südafrika und Indonesien; sie erfassen selbst die eher apolitisch eingestuft Organisationen (wie die ICAO), wobei die WHO, die ILO/UNESCO und die FAO mit je

10, 9 und 6 Austritten an der Spitze liegen. Angesichts des Umstandes, daß die Satzung der WHO keinerlei Austrittsklausel kennt und die der UNESCO bis 1954 keine solche Klausel kannte, was 13 Austrittserklärungen nicht verhindern konnte und zahlreiche rechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen hat, plädiert der Verfasser mit Recht einmal für die ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Satzungen der Sonderorganisationen und zum anderen für die ausdrückliche Klarstellung der Rechtsfolgen. So ist häufig nicht nur unklar, ob überhaupt ein Austrittsrecht besteht, sondern auch, wie lange die Zahlungsverpflichtungen nach einer Austrittserklärung weiterbestehen, wie etwa der Austritt der USA aus der UNESCO gezeigt hat. Der Verfasser stellt die berechtigte Frage: "Welche überzeugende Begründung gibt es eigentlich für die WHO, die Fiktion einer Mitgliedschaft von Staaten wie Weißrußland oder der Ukraine aufrecht zu erhalten, die ihren Austritt aus der Organisation vor rund 40 Jahren erklärt haben und sich dementsprechend verhalten?" (S. 132). In der Tat grenzt es schon an Arroganz, über einen derartig langen Zeitraum den Austrittswunsch eines Staates zu ignorieren und ihn weiter als Mitglied zu behandeln, mit der Konsequenz, daß zwei Budgets aufgestellt werden müssen, einer für die Beiträge der aktiven Mitglieder und ein weiterer mit Einschluß der ausbleibenden Beitragszahlungen der abwesenden Staaten (S. 116). Der Verfasser, der davon ausgeht, daß das Gewohnheitsrecht ein Austrittsrecht nur für Ausnahmefälle anerkennt (S. 43) - wobei er sich wegen des genauen Rechtsgrundes (etwa "*clausula rebus sic stantibus*"?) nicht festlegt - plädiert angesichts der Unsicherheiten im Gewohnheitsrecht für die genannten ausdrücklichen Klarstellungen in den Satzungen. In Anbetracht des Umstandes, daß über 70 % der Austrittserklärungen später wieder rückgängig gemacht wurden, wäre die Aufnahme solcher Klauseln in der Tat keine Bedrohung der Universalität der Sonderorganisationen. Ob man diesen Vorgang als "austrittsfreundlichere Mitgliedschaftspolitik" bezeichnen soll und annehmen kann, daß diese dem Schutz von Minderheitspositionen dient (S. 132 f.), läßt sich bezweifeln; es geht doch wohl nur um das Ernstnehmen des Staatenwillens und die Effektivität der Arbeit der Sonderorganisationen.

Ausschlußbestrebungen hat es in den UN-Sonderorganisationen vor allem gegen Südafrika, Israel, Portugal (wegen seiner damaligen Kolonialpolitik) und gegen das Spanien Francos gegeben. Erfolgreich waren nur die Ausschlußentscheidung der UPU hinsichtlich Südafrikas - der Verfasser kennzeichnet diese als satzungswidrig (S. 268) - und eine Vielzahl von Zwangsmaßnahmen unterhalb der Ausschluß-Ebene, die sich faktisch einem *de-jure*-Ausschluß näherten und vom Verfasser als rechtlich zweifelhaft bezeichnet werden (S. 291). Der Verfasser hat Zweifel, ob sich im Gewohnheitsrecht bisher schon ein Ausschlußrecht internationaler Organisationen entwickelt hat (S. 170). Angesichts der umstrittenen gewohnheitsrechtlichen Lage und des Umstandes, daß nur 11 der 17 Sonderorganisationen Ausschlußklauseln in ihren Satzungen vorsehen - hiervon dürfen nur 8 Organisationen satzungsgemäß selber über den Ausschluß entscheiden -, plädiert der Verfasser mit guten Gründen für die Verankerung auch von Ausschlußklauseln in den Satzungen der Organisationen.

Die Arbeit beantwortet praktisch alle Fragen zum Austritt oder Ausschluß aus den UN-Sonderorganisationen. Sie ist übersichtlich gegliedert - allerdings hätten die allgemeinen Teile (S. 9-46 und 134-178) besser im Anschluß an die Darstellungen der Praxis folgen sollen. Die Arbeit ist vor allem deswegen uneingeschränkt zu empfehlen, weil sie die einschlägige reichhaltige 44-jährige Praxis der UNO und ihrer Sonderorganisationen umfassend und übersichtlich darstellt. Allein dies ist den Kauf des Buches wert.

Harald Hohmann

Harro von Senger

Strategeme. Lebens- und Überlebenslisten aus drei Jahrtausenden

7. Auflage, Scherz, München/Bern/Wien 1992, 446 S., DM 42,-

"Für Juristen außerordentlich lesenswert und sofort auf Verhandlungen und Prozeßführung anwendbar" befand die Schweizerische Juristen-Zeitung schon im April 1989. Aber obwohl das Buch des in Freiburg/Br. lehrenden schweizerischen Juristen und Sinologen Harro von Senger über die ersten 18 der 36 traditionellen Strategeme der Chinesen inzwischen in der 7. Auflage vorliegt, ist es bisher von der deutschen juristischen Fachpresse nicht zur Kenntnis genommen worden. Dies mag zum einen daher rühren, daß der Verfasser derzeit nicht als Jurist, sondern als Sinologe lehrt und deshalb nicht zur Kenntnis genommen wird, zum anderen aber daran, daß die Strategeme trotz ihres weit darüber hinausweisenden Inhalts von den Kritikern einengend nur als Kriegslisten gewertet werden (so z.B. Der Spiegel Nr. 9/1992).

Diesem Mangel sollte dringend abgeholfen werden, denn die bewußte Anwendung von Strategemen - diesen Ausdruck zieht der Verfasser der dem chinesischen Original "ji" ebenfalls entsprechenden "List" vor, weil diesem Wort in unseren Breiten ein leicht anrühiger Charakter anhafte (S. 21) - könnte die Diskussion manches "trockenen" juristischen Problems durchaus beleben und für den Laien verständlicher und interessanter machen! Zwar gehört die List zu den seit alters her tradierten Verhaltensweisen auch in unserem Kulturkreis (man denke an die Schlange im Paradies, an Odysseus oder auch an Asterix!); doch handelt es sich hier fast stets um einmalige Eingebungen des Handelnden, als solche unvorhersehbar und eben deshalb den arglosen Kontrahenten überlistend. Den Chinesen blieb es vorbehalten, die Gesetzmäßigkeit derartigen Verhaltens zu erkennen und es dementsprechend zu systematisieren, eben in den "36 Strategemen des ehrenwerten Herrn Tan" aus dem 5. Jahrhundert. Dies hängt sicher damit zusammen, daß das Recht in Ostasien fast nur als Herrschaftsinstrument des Staates gewertet, seine Schutzfunktion für den Einzelnen aber nicht erkannt wurde, so daß dieser gezwungen war, sich mit "strategemischem Verhalten" durchzuschlagen. Aber erweist sich unser anezogenes Vertrauen in die Durch-